

Interpellation Henri-Charles Beuchat (SVP): Sozialhilfe im Kontext radikal-islamischer Mobilisierung und Missbrauch von sozialen Institutionen

Der Bieler Imam Abu Ramadan betet in seinen Predigten für die Vernichtung aller Feinde des Islam. Trotzdem lebt er seit fast 20 Jahren von Schweizer Sozialhilfe. Ist Abu Ramadan ein Einzelfall oder ist Sozialhilfe in radikal-islamistischen Kreisen an der Tagesordnung? Im Zusammenhang mit einer Publikation im Amtsblatt wird bekannt, dass Nicolas Blanco in Bern wohnhaft ist. Damit sind die Behörden der Stadt Bern für seinen Fall zuständig. Das Amtsblatt im Wortlaut:

Amtsblatt Nr. 38 / 20. Sept. 2017 5.833 Zahlungsbefehl Blanco, Nicolas, von Rüeggisberg, geboren am 12. September 1983, wohnhaft Wangenstrasse 86a, 3018 Bern. Zahlungsbefehl Nr. 97081549 vom 24. August 2017. Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren. Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägggasse 3, 8021 Zürich. Vertreterin: Sanitas Grundversicherungen AG, M-& BW Bern, Länggassstrasse 7, 3000 Bern 5. Forderungen: Fr. 7532.70 nebst Zinsen zu 5% seit 19. August 2016. Fr. 489.05. Fr. 390.-. Fr. 393.50. Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten. Forderungsgrund: Primes LAMal du 1er octobre 2015 au 31 décembre 2017. Participations LAMal du 1er octobre 2015 au 26 octobre 2016. Frais du rappels du 12 décembre 2015 au 13 avril 2017 Fr. 7532.70. Kostenbeteiligung Fr. 489.05. Nebenforderung Fr. 390.-. Betreuungskosten Fr. 393.50. Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen.

Damit kommt eine verdrängte Frage aufs Tapet: Ist Nicolas Blanco, der sich gerne bewaffnen würde und in einem Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine verbotene Gruppierung verwickelt ist, ist dieser schon jahrelang Sozialhilfeabhängig? In der Öffentlichkeit zeigt sich IZRS-Chef Nicholas Blanco gerne spendabel.

Grundsätzlich wird Sozialhilfe unabhängig von persönlichen Überzeugungen ausgerichtet, solange diese Überzeugungen strafrechtlich nicht relevant sind. Sobald die Sozialen Dienste jedoch ernsthafte Hinweise auf Strafdelikte (auch geplante) haben, sind sie verpflichtet, diese Informationen an die Polizei und die kantonalen Meldestellen weiterzuleiten.

In diesem Zusammenhang stellen sich für den Interpellanten folgende Fragen:

1. Bezieht Nicolas Blanco von der Stadt Bern Sozialhilfe? Seit wann und welcher Betrag? Gemäss seinen Angaben verdiene er etwas Geld mit Übersetzungen. Er bezeichnet seine Einkommensverhältnisse als marginal. Zeigt sich aber immer höchst spendabel.
2. Haben die Sozialdienste der Stadt Bern strafrechtliche Informationen über Nicolas Blanco an die Meldestelle weitergeleitet? Wie viele strafrechtlich relevante Meldungen insgesamt haben die Sozialdienste der Stadt Bern in den letzten zwei Jahren gemacht?
3. Sozialhilfeempfänger haben eine Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, damit Sie von der Sozialhilfe abgelöst werden können wie beispielsweise ernsthafte und realistische Arbeitsbemühungen, Teilnahme an Integrationsprogrammen etc. und sie müssen alles Erforderliche unternehmen, um Ihre Bedürftigkeit zu mindern. Welche Mitwirkungsaufgaben hat der Sozialdienst der Stadt Bern ausgesprochen?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.

Bern, 19. Oktober 2017

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Alexander Feuz, Kurt Rügsegger, Stefan Hofer, Roland Iseli, Erich Hess